
953. Tösskorrektur. Auf das hierseitige Gesuch vom 20. Mai 1901 betr. Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Verbauung der hintern und vordern Töfz ist von Seite des schweiz.

Bundesrates folgende vom 6. Juni 1901 datirte Antwort eingegangen:

„Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, daß wir heute das von Ihnen mit Schreiben vom 20. Mai abhin vorgelegte Projekt für die Verbauung der hintern und vordern Töfz genehmigt haben.

An diese Arbeiten, die zu 86,000 Fr. veranschlagt sind, haben wir auf Grund und unter Bedingungen des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes vom 22. Juni 1877 und der Vollziehungsverordnung hiezu vom 8. März 1879 einen Bundesbeitrag bewilligt von 40% der wirklichen Kosten bis zum Maximum der Voranschlagssumme, also von 34,400 Fr.

Dieser Beitrag wird, unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistung, in Jahresbeiträgen von höchstens 10,000 Fr. und überhaupt nach Maßgabe der uns hiefür zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt werden.

Für die Ausführung der Arbeiten haben wir eine Bauzeit von 4 Jahren in Aussicht genommen.

Sie werden eingeladen, unserm Departement des Innern mit Bezug auf die Arbeiten eines jeden Baujahres jeweilen einen Antrag zur Genehmigung einzureichen.

Für die Abgabe einer Erklärung betreffend die Annahme dieses unseres Beschlusses gewähren wir Ihnen eine Frist von sechs Monaten.“

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. An den Bundesrat ist zu schreiben:

„Mit Befriedigung haben wir von Ihrer Schlußnahme vom 6. Juni 1901, womit Sie dem Kanton Zürich einen Bundesbeitrag von 40% an die Verbauung der hintern und vordern Töfz zusichern, Kenntniss genommen. Wir stehen nicht an, Ihnen hiemit die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.“

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.